

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages vom 08.07.2024

Am 08.07.2024 führte der Kreistag seine 1. Sitzung der 7. Wahlperiode durch.

Der Kreistag
wählte Herrn Kay Juschka als Vorsitzenden des Kreistages;

beschloss

- die bisherige Geschäftsordnung mit dazugehöriger Wahlordnung vom 27.02.2020 mit der Maßgabe, sie bis zum Kreistag am 11.12.2024 anzupassen (Beschlussvorlage 2024/KT/001, Beschluss Nr. 2024/KT/1-1);

traf

- auf Grundlage von § 56 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages Märkisch-Oderland am 09.06.2024 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig (Beschlussvorlage 2024/KT/002, Beschluss Nr. 2024/KT/1-2);

beschloss

- drei Stellvertretungen des/der Vorsitzenden des Kreistages Märkisch-Oderland zu wählen (Beschlussvorlage 2024/KT/003, Beschluss Nr. 2024/KT/1-3);

wählte

- die drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Märkisch-Oderland:
 1. Stellvertreter Herr Ravindra Gujjula
 2. Stellvertreterin Frau Monika Hauser
 3. Stellvertreterin Frau Bianka Schmäke

beschloss

- neben dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss und dem Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland die nachfolgenden bestehenden Fachausschüsse zu bilden:
 1. Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Aufgabenbereiche: Haushaltssatzung, Finanzplanung, Investitionen, Rechnungsprüfung
 2. Bildungsausschuss
Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport
 3. Bauausschuss
Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Vergaben und öffentliche Ordnung
 4. Wirtschaftsausschuss
Aufgabenbereiche: ÖPNV, Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung
 5. Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration
Aufgabenbereiche: Gesundheit, Soziales und Integration
 6. Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Aufgabenbereiche: Landwirtschaft, Wasser, Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
(Beschlussvorlage 2024/KT/005, Beschluss Nr. 2024/KT/1-4);
- eine Anzahl von jeweils 9 Mitgliedern in den 6 Fachausschüssen
(Beschlussvorlage 2024/KT/006, Beschluss Nr. 2024/KT/1-5);

stellte folgende Sitzverteilung fest:

AfD 3 Sitze
 CDU 1 Sitz
 SPD 1 Sitz
 DIE LINKE 1 Sitz
 BVB/FREIE WÄHLER 1 Sitz
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Sitz
 Bauern u. ländlicher Raum 1 Sitz
 (Beschluss Nr. 2024/KT/1-6);

beschloss

- dass die Anzahl der sachkundigen Einwohner jeweils 2 Personen unter der Anzahl der Kreistagsabgeordneten in einem Fachausschuss liegt: je gebildetem Fachausschuss können bis zu 7 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen entsprechend der Anzahl der Sitze (Beschlussvorlage 2024/KT/007, Beschluss Nr. 2024/KT/1-7);
- dass der Kreisausschuss aus 12 Mitgliedern besteht (11 Kreistagsabgeordnete und Landrat)
 (1. Beschluss der Beschlussvorlage 2024/KT/008, Beschluss Nr. 2024/KT/1-8);

bestellte

- gemäß § 41 BbgKVerf die von den Fraktionen vorgeschlagenen Kreistagsabgeordneten und Stellvertreter als Mitglieder des Kreisausschusses:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
AfD	Herr Falk Janke	Herr Lars Günther
AfD	Herr Stefan Weiß	Herr Manuel Mirus
AfD	Herr Erik Pardeik	Herr Mike Pravida
SPD	Herr Ronny Kelm	Frau Simona Koß, Frau Sabrina Janik, Herr Sven Templin, Herr Dr. Reinhard Schmook, Herr Thomas Mix, Herr Ravindra Gujjula
SPD	Herr Steffen Molks	Frau Simona Koß, Frau Sabrina Janik, Herr Sven Templin, Herr Dr. Reinhard Schmook, Herr Thomas Mix, Herr Ravindra Gujjula
CDU	Herr Klaus Ahrens	Herr Norbert Pose
CDU	Herr Frank Schütz	Herr Reiko Heinschke
DIE LINKE	Frau Kerstin Kaiser	Herr Christian Grunow
BVB / FREIE WÄHLER	Herr Rico Obenauf	Herr Knut Koall, Herr Constantin Schütze, Frau Monika Hauser, Herr Florian Grube
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herr Christian Arndt	Frau Juliane Roschitz, Herr Tobias Rohrberg
Bauern u. Ländlicher Raum	Herr Henrik Wendorff	Herr Patrick Gumprich

(2. Beschluss der Beschlussvorlage 2024/KT/008, Beschluss Nr. 2024/KT/1-9);

beschloss

1. dass der Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse vier Mitglieder angehören.
 2. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
 3. dass der Gruppe der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse drei Mitglieder angehören.
 4. Für die Gruppe der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (Beschlussvorlage 2024/KT/009, Beschluss Nr. 2024/KT/1-10);

wählte

- folgende, von den Fraktionen gem. § 44 i. V. m. § 41 BbgKVerf vorgeschlagenen Mitglieder und deren Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
AfD	Herr Erik Pardeik	Herr Michael Hansch
AfD	Herr Mike Pravida	Frau Manuela Schäffer
SPD	Herr Armin Dötsch	Frau Simona Koß
CDU	Frau Kristy Augustin	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Herr Hendrik Martens	Herr Fabian Brauns
DIE LINKE	Herr Uwe Salzwedel	Frau Carolin Schönwald
BVB / FREIE WÄHLER	Herr Florian Grube	
Bauern u. Ländlicher Raum	Herr Patrick Gumprich	Herr Henrik Wendorff

(Beschlussvorlage 2024/KT/010, Beschluss Nr. 2024/KT/1-11);

beschloss

- auf der Grundlage des § 1 SGB VIII, der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBL. I/23 Nr. 13) und der Satzung des Jugendamtes Märkisch-Oderland, sechs Mitglieder mit beschließender Stimme und ihre Stellvertreter gemäß der Vorschlagsliste aus den Reihen der Freien Träger der Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss zu wählen
(1. Beschluss der Beschlussvorlage 2024/KT/004, Beschluss Nr. 2024/KT/1-12);
- dass gemäß § 39 Abs. 1 BbgKVerf im ersten Wahlgang die 6 Freien Träger gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten, auch wenn sie nicht die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (29) erreicht haben
(2. Beschluss der Beschlussvorlage 2024/KT/004, Beschluss Nr. 2024/KT/1-13);

wählte

- 6 Mitglieder mit beschließender Stimme und ihre Stellvertreter aus den Reihen der Freien Träger der Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss:
 1. Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V.
 2. Kreis Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V.
 3. Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg e.V.
 4. DRK – Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.
 5. Diakonisches Werk Oderland-Spree e.V.
 6. AWO Kreisverband MOL e.V.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]), wird

zwischen

der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke

und

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Frank Steffen

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland beauftragen die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgabe des Betriebes einer integrierten Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und den Katastrophenschutz für ihr Hoheitsgebiet an die Stadt Frankfurt (Oder). Die Aufgabenträgerschaft der Landkreise für den jeweiligen Versorgungsbereich bleibt davon unberührt.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich, den Betrieb der Regionalleitstelle „Oderland“ entsprechend der gültigen Rechtsvorgaben sowie der Vorgaben dieser Vereinbarung für alle Beteiligten durchzuführen. Hierzu richtet sie eine eigene Organisationsform „Regionalleitstelle“ ein.
- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle lautet „Leitstelle Oderland“.
- (4) Die Aufgaben der Regionalleitstelle beinhalten, auf dem Gebiet der Vereinbarungsbeteiligten alle Aufgaben einer gemeinsam integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zu erfüllen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger bzw. der Träger des Rettungsdienstes für den jeweiligen Versorgungsbereich. Die Regionalleitstelle handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Beteiligten und örtlichen Aufgabenträger und sieht sich als Dienstleister selbiger.

Die Regionalleitstelle vermittelt und lenkt auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg die Einsätze des in Bad Saarow stationierten Rettungshubschraubers.

- (5) Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS, auch außerhalb der Regionalleitstelle, wird ebenfalls mandatierend an die Stadt Frankfurt (Oder) übertragen. Änderungen in der Versorgung oder Anpassungen der Funkverkehrsnetze sind daher mit den Beteiligten abzustimmen.
- (6) Diese Vereinbarung regelt – mit Ausnahme von Absatz 5 - nicht die über den Betrieb hinausgehenden Aufgaben der Regionalleitstelle.

§ 2 Personelle Besetzung

Die Stadt Frankfurt (Oder) stattet die Regionalleitstelle, unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalleitstellenbeirates, mit Mitarbeitern der administrativen und der operativen Ebene so aus, dass eine ergebnisorientierte Aufgabenerfüllung möglich ist.

§ 3 Technische Ausstattung

- (1) Die technische Ausstattung der Regionalleitstelle erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder) nach dem aktuellen Stand der Technik und den Empfehlungen des Landes Brandenburg zur Ausstattung von Regionalleitstellen, um Redundanzen sicherstellen zu können.
- (2) Die Beschaffung und der Betrieb der Endgeräte zum Empfang der digitalen Alarmierung und Durchführung des Digitalfunks der darauf bezogenen Einsatzmittel verbleiben in der Zuständigkeit der beteiligten Vereinbarungspartner. Die Vereinbarungspartner sind sich einig darüber, die Systeme miteinander abzustimmen.
- (3) Zum Zweck der Aufgabensicherung der Regionalleitstelle, Alarmierung und Funkverkehr, ist die Stadt Frankfurt (Oder) bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung der Landkreise, erforderliche kostenrelevante Aufträge auszulösen.

§ 4 Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der Regionalleitstelle

- (1) Die Regionalleitstelle alarmiert, lenkt und koordiniert die erforderlichen Einsatzkräfte nach Maßgabe der vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger.

Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften sowie die derzeit gültigen Bestimmungen für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg.

Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes sowie des jeweils örtlich zuständigen Landkreises.

Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Einsatzdokumente der jeweiligen Einheiten nach Vorgabe der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

Durch die Vereinbarungsbeteiligten soll darauf hingewirkt werden, dass einheitliche Standards existieren, die eine abgestimmte Grundlage bilden.

Veränderungen und Aktualisierungen sind der Regionalleitstelle schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Vereinbarungsbeteiligten nehmen Einfluss darauf, dass die nachfolgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:

- Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die Regionalleitstelle.
- Die Einsatzmittel nutzen zur Kommunikation mit der Regionalleitstelle die technischen Möglichkeiten und übermitteln alle relevanten Daten.
- Direkte Einsatzersuchen werden der Regionalleitstelle umgehend angezeigt.

(3) Jeder Vereinbarungsbeteiligter hat direkten technischen Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der Regionalleitstelle. Die Regionalleitstelle hat die Voraussetzungen für eine monatliche statistische Auswertung nach Vorgabe der Vereinbarungsbeteiligten zu schaffen.

Eine Jahresauswertung aller Einsätze im Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes wird den Vereinbarungsbeteiligten zum 31.01. des Folgejahres zur Verfügung gestellt. Zu den Daten zählen neben den Einsatzzahlen auch Anruf- und Annahmezeiten sowie Zeiten der Datenverarbeitungen.

Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen. Hierzu erfolgt eine Meldung mittels abgestimmtem Formular an die Regionalleitstelle. Die für diesen Datenaustausch benannten Ansprechpartner sind der Regionalleitstelle anzuzeigen.

(4) Die Regionalleitstelle stellt sicher, dass im Rahmen der ISO-Zertifizierung ein qualifiziertes Qualitätsmanagement umgesetzt wird.

§ 5

Gremien der Regionalleitstelle

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) und die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland sehen sich als gleichberechtigte Partner bei der Erfüllung der Aufgaben der Regionalleitstelle.

(2) Die Vereinbarungspartner bilden einen Beirat (§ 6) und eine Arbeitsgruppe (§ 7).

§ 6

Beirat der Regionalleitstelle „Oderland“

- (1) Der Beirat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der drei Vereinbarungspartner und dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder). Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu einer Sitzung zusammen. In dringenden Fällen kann zu einer unverzüglichen Sitzung des Beirates eingeladen werden. Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, die Einberufung einer solchen Sitzung zu verlangen.
- (3) Beschlüsse des Beirates bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Der Beirat beschließt über die nachfolgenden Angelegenheiten
 - Jährliche Finanzausstattung der Regionalleitstelle
 - Festsetzung der Personalstärke

Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass die Mitglieder des Beirates zur Vorbereitung der Beschlüsse nach Satz 1 ihre jeweilige Vertretungskörperschaft grundsätzlich einbeziehen.

- (5) Die Beschlüsse nach Satz 1 sind durch die Vereinbarungsbeteiligten unter Einbindung ihrer jeweils kommunalrechtlich zuständigen Organe zur Erfüllung dieser Vereinbarung umzusetzen. In den in Absatz 4 Satz 1 genannten Angelegenheiten trifft die Stadt Frankfurt (Oder) keine Entscheidung, ohne dem Beirat den Entscheidungsgegenstand zuvor zur Beschlussfassung vorgelegt zu haben.
- (6) Zeichnet sich ab, dass ein Beschluss des Beirates in den kommunalrechtlich zuständigen Organen eines oder mehrerer Vereinbarungsbeteiligter keine Mehrheit findet, ist die Vorlage zurückzunehmen und dem Beirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmerer/in einer der Beteiligten einem Beschluss des Beirates aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann. Wird ein Beschlussvorschlag in einem Organ einer der Vereinbarungsbeteiligten abgelehnt oder in geänderter Fassung beschlossen, ist die Vorlage dem Beirat ebenso zur erneuten Befassung zu übermitteln.
- (7) Kann in dem Verfahren nach Abs. 6 keine Einigung erzielt werden, kann die Kommunalaufsichtsbehörde durch einen oder mehrere Vereinbarungsbeteiligte zur Schlichtung unter Darlegung des Sach- und Streitstandes angerufen werden (§ 44 GKGBbg).

§ 7

Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle „Oderland“

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verfügen über die entsprechenden Entscheidungszuständigkeiten, die vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Bestimmungen den Vertretern der Gebietskörperschaften per Beschluss übertragen worden sind.

Jeder Vereinbarungspartner entsendet in die Arbeitsgruppe je ein stimmberechtigtes Mitglied für die:

- Vertretung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes
- Vertretung der Belange des Rettungsdienstes
- Vertretung der administrativen Verwaltung

Die Mitglieder sind durch die Gebietskörperschaft namentlich zu benennen. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Jede Gebietskörperschaft hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe werden einstimmig gefasst.

Zusätzlich sind der Leiter der Regionalleitstelle (soweit dieser nicht bereits nach Satz 2 und 3 stimmberechtigtes Mitglied ist) und die Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppen beratende Mitglieder in der Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle. Die Arbeitsgruppe kann durch Beschluss themenbezogen weitere Gäste zulassen.

- (2) Den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernimmt zunächst der Landkreis Oder-Spree. Der Vorsitz wechselt im Abstand von 2 Jahren zwischen den Vereinbarungspartnern. Der Wechsel erfolgt erstmals zum 01.07.2026 zum Landkreis Märkisch-Oderland und danach jeweils zum 01.07.
- (3) Die Arbeitsgruppe kommt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zu einer Beratung zusammen und kann Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten treffen:
 - Erstellen des Aufgabenkataloges der Regionalleitstelle
 - Organisation der Regionalleitstelle und interne Abläufe
 - Strategische Entwicklung der Regionalleitstelle
 - Veränderung festgelegter Kommunikationssysteme
 - Grundsätze der Einstellung, Kündigung von Personal
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Vergaben nach der VOL nach VOB entsprechend der Haushaltsplanung

Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, die Einberufung einer solchen Sitzung zu verlangen.

- (4) Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass die Vertreter der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Beschlüsse nach Satz 1 ihre jeweils zuständigen Organe grundsätzlich einbeziehen.
- (5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und der Bearbeitung fachbezogener Themen kann die Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen bilden. Für das Verfahren in den Unterarbeitsgruppen finden die Vorschriften für die Arbeitsgruppe entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe gilt § 6 Abs. 5 bis 7. Die Vorlagen sind dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8

Gutachten zu zukünftigen Strukturen für die Regionalleitstelle

- (1) Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass bezüglich der Betrachtung einer möglichen wirtschaftlicheren und organisatorischen Struktur eine gutachterliche Betrachtung notwendig ist. Die Erstellung eines solchen Gutachtens zur Sicherstellung einheitlicher Strukturen im Bereich der Regionalleitstellen durch das Land Brandenburg, ist daher anzustreben.
- (2) Vorbehaltlich der Erstellung eines solchen Gutachtens durch das Land Brandenburg, beteiligen sich die Vereinbarungspartner an der Erstellung eines solchen Gutachtens auch bei einem anderen Träger einer Regionalleitstelle im Land Brandenburg.
- (3) Die Vereinbarungspartner stellen die finanziellen Mittel zur Mitwirkung bei einem solchen Gutachten im Rahmen der Kosten der Regionalleitstelle zur Verfügung.

§ 9

Kosten

- (1) Alle zum Bereich der Regionalleitstelle gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der Regionalleitstelle. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebsausgaben. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regionalleitstelle zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten entsprechend der regelmäßigen Berichte der KGST zu den Kosten eines Arbeitsplatzes, die dem Grunde nach der Regionalleitstelle zuzurechnen sind. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist für die Prüfung zuständig.
- (2) Alle anfallenden Kosten werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Die Vereinbarungspartner zahlen eine Kostenerstattung. Der jährliche Umlageschlüssel richtet sich nach dem Gesamteinsatzaufkommen jeder der beteiligten Gebietskörperschaften (Stichtag 31. Dezember des Vor-Vorjahres). Hierbei wird der jeweilige Mittelwert der dem Stichtag vorhergehenden drei Kalenderjahre ermittelt. Es erfolgt eine separate Darstellung der Kosten für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den luftgebundenen Rettungsdienst anhand der Einsätze.

Die ermittelten Kosten der Landkreise verringern sich jeweils um 2,5 % zu Lasten der Stadt Frankfurt (Oder).

- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) übermittelt den Vereinbarungspartnern bis zum 31.05. eines Jahres die Kostenabrechnung für die Regionalleitstelle für das abgelaufene Jahr sowie die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Die Vereinbarungspartner haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege.
- (4) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland leisten bis zum 25. des Monats ein Zwölftel des geplanten Jahresbetrages. Kostenüber- bzw. Unterdeckungen werden in der folgenden Rechnungsperiode über die Pauschale ausgeglichen.

§ 10 Änderungen der Vereinbarung, Evaluierung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck des weggefallenen Teils im größtmöglichen Maße erreicht wird. Selbiges gilt für Vertragslücken.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einem der Vereinbarungsbeteiligten das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vereinbarungsbeteiligte eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, im Zuge des zu erstellenden Gutachtens auch eine Evaluierung zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Vereinbarung vorzunehmen und daraus erforderliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Dies schließt vor allem die Regelungen der §§ 6 und 7 (Gremien der Regionalleitstelle) ein.

§ 11 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten durch die Vereinbarungspartner gekündigt werden. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmalig zum 31.12.2027 möglich.

§ 12 Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten haben nach § 8 Abs. 1 GKGBbg die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Für den Landkreis Oder-Spree

Der Landrat
Frank Steffen

Beigeordneter
Michael Buhrke

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat
Gernot Schmidt

Beigeordneter
Friedemann Hanke

Für die Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister
René Wilke

Beigeordneter
Jens-Marcel Ullrich

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland
	Der Landrat
Redaktion:	Pressesprecherin
	Puschkinplatz 12
	15306 Seelow
	Tel.: 03346 850-6005
	Fax: 03346 420
	E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.